

Stellungnahme von ARD und Deutschlandradio zur Evaluation von § 75 Absatz 3 und Absatz 4 TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Evaluation des § 75 TKG und den dortigen Vorgaben zur Interoperabilität von Autoradio- sowie weiteren Digitalradiogeräten, die ab dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebracht wurden.

Die Vorgaben des § 75 Absatz 3 und Absatz 4 TKG sind ein Beispiel besonders gelungener gesetzgeberischer Regulierungstätigkeit, die aus Sicht von ARD und Deutschlandradio beibehalten und gemäß unserer Antwort zu Frage 7 fortentwickelt werden sollte.

Die dort getroffenen Regelungen wurden und werden von uns begrüßt. Die Einführung der technologieneutralen Interoperabilitätsverpflichtung sowie der Spezialregelung für Autoradios im Rahmen des TKG hat ein höheres Maß an Rechtssicherheit und -klarheit sowie Planungssicherheit für PKW- und Gerätehersteller, Endgerätehandel, Nutzerinnen und Nutzer und Rundfunkveranstalter geschaffen. Es entspricht Sinn und Zweck des § 75 TKG, dass Nutzerinnen und Nutzer über digital-terrestrischen Rundfunk bereitgestellte Hörfunkdienste unmittelbar empfangen können. Damit wurde und wird sichergestellt, dass Autoradios in allen Neuwagen standardmäßig für Empfang und Wiedergabe digital-terrestrischen Hörfunks ausgerüstet sind. Darüber hinaus stellt die Regelung klar, dass bei Auto- und sonstigen Radiogeräten eine Wiedergabefunktion – wie z. B. eine Bluetooth-Schnittstelle – nicht ausreicht.

Zu den von Ihnen gestellten Fragen, möchten wir im Folgenden Stellung nehmen:

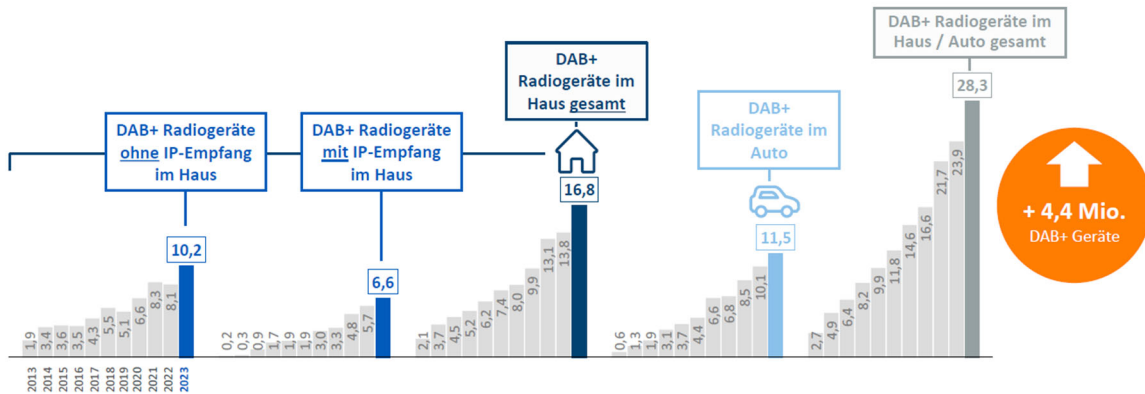
1. *Wie haben sich die Verkaufszahlen von Autoradio- sowie weiteren für Verbraucher bestimmten Digitalradiogeräten gemäß § 75 Abs. 3 und Abs. 4 TKG seit Dezember 2020 entwickelt, auch im Vergleich mit sonstigen Radiogeräten?*

Gemäß den „Audio-Trends 2023“¹ der Landesmedienanstalten ist die Gesamtzahl der DAB+-Geräte in Deutschland um mehr als 4,4 Millionen gegenüber dem Vorjahr 2022 gestiegen. Auch die Ausstattung mit DAB+-Autoradios steigt weiter auf nunmehr 11,5 Millionen. Das entspricht gut 26 Prozent der Autoradios in Deutschland.

¹ <https://www.die-medienanstalten.de/audio-trends-2023/>

DAB+ Geräte in der Wohnung / im Auto

Die Zahl an DAB+ Radios wächst in diesem Jahr kräftig um über 4 Mio. Geräte. Zunahmen gibt es sowohl im Auto als auch – und insbesondere – bei DAB+ Geräten zuhause.



Angaben in Mio.
Basis: 39,676 / 39,866 / 40,072 / 39,372 / 39,672 / 40,219 / 40,350 / 40,684 / 40,768 / 40,868 / 40,546 Mio. Haushalte in Deutschland (n=7.501)

Kantar – Audio Trends 2023

20

die medienanstalten

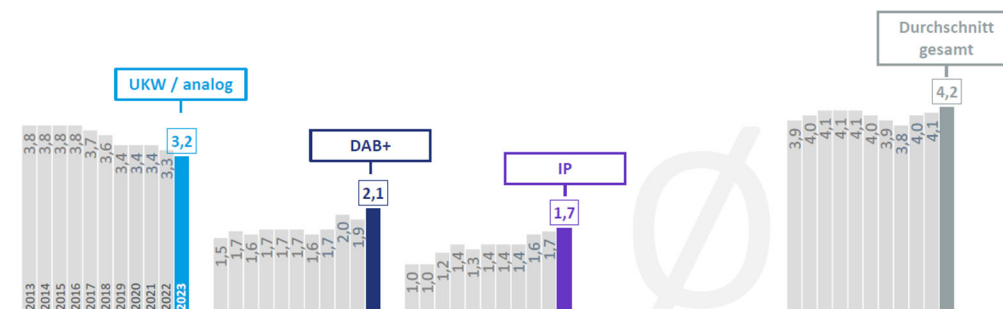
Abbildung 1: DAB+ Geräte in der Wohnung / im Auto

In Abbildung 1 ist zu erkennen, dass die Anzahl der DAB+-Radiogeräte mit Inkrafttreten der Regelungen aus § 75 TKG ab 2021 im Auto nochmal klar angestiegen ist, was den regulatorischen Erfolg belegt.

Eine ähnliche Korrelation ist auch in Abbildung 2 für den deutlichen Anstieg der durchschnittlichen Anzahl von Radiogeräten mit IP und DAB+ pro Haushalt ab dem Jahr 2021 zu erkennen. Gleichzeitig ist ein fortgesetzter Rückgang bei der durchschnittlichen Anzahl von reinen UKW-Radiogeräten je Haushalt zu beobachten.

Ø Anzahl Radiogeräte pro HH: UKW, DAB+, IP

Die Ø-Anzahl an DAB+ Radiogeräten steigt stärker an, als UKW-Radios zurückgehen. Dadurch nimmt die Ø-Anzahl insgesamt leicht zu. IP-Radios auf dem gleichen Niveau wie zuletzt.



Durchschnittliche Anzahl Radiogeräte einer Empfangsart; jeweils mindestens ein Radiogerät der Empfangsart im Haushalt; IP-Radiogeräte: Inkl. fest installiertes IP-Radiogerät im Auto; Hybridgeräte (IP / DAB+) jeweils bei IP- und DAB+ Geräten berücksichtigt. Basis: 39,676 / 39,866 / 40,072 / 39,372 / 39,672 / 40,219 / 40,350 / 40,684 / 40,768 / 40,868 / 40,546 Mio. Haushalte in Deutschland (n=7.501)

Kantar – Audio Trends 2023

14

die medienanstalten

Abbildung 2: durchschnittliche Anzahl Radiogeräte pro Haushalt: UKW, DAB+, IP

2. Für Kfz-Hersteller und Importeure: Welche digitalen Empfangsverfahren unterstützen die von Ihnen ab Werk eingebauten Autoradios in Kfz für den deutschen Markt und weitere Märkte in der EU?

Von ARD und Deutschlandradio nicht angebar.

3. Wie bewerten Sie perspektivisch die unionsweiten Vorgaben über die Interoperabilität von Autoradios angesichts eines Anstiegs IP-basierter Übertragungsstandards als alternativem Verbreitungsweg für gestreamte Hörfunkdienste, insbesondere in Bezug auf die zukünftige Nutzung sog. In-Car-Entertainment-Systeme in Verbindung mit dem autonomen Fahren?

Für den mobilen Empfang im Auto verbreiten ARD und Deutschlandradio ihre Hörfunkprogramme über UKW, DAB+ und Internet (im Auto über Mobilfunk verfügbar). Die IP-basierte Hörfunkübertragung ist dabei grundsätzlich eine sehr wesentliche Übertragungsform. Im Auto kann entweder indirekt über verbundene Smartphones oder direkt über In-Car-Entertainment-Systeme auf die ARD-Hörfunkprogramme in der ARD-Audiothek zugegriffen werden. Für einen einfachen, kostengünstigen Zugang, auch ohne Mobilfunkvertrag oder ggf. kostenpflichtige Freischaltung, ist es für ARD und Deutschlandradio auch mit Blick auf die Erfüllung ihres Auftrags und damit im Interesse aller Beitragszahlenden maßgeblich, direkt die digital-terrestrisch verbreiteten Inhalte per DAB+ wiedergeben zu können. Auch in der Literatur wird die vom Gesetzgeber intendierte Förderung der DAB+-Verbreitung als Mittel zur Stärkung der Medienvielfalt gesehen (Janik, in: Geppert/Schütz (Hrsg.), Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 75 Rn. 16).

Über die Zukunft von UKW wird seit vielen Jahren diskutiert und es zeichnet sich ab, dass die analoge Übertragung von Radio in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung verlieren wird. Eine ausreichende Marktdurchdringung von DAB+-fähigen Empfangsgeräten ist also auch ein sinnvoller und notwendiger Beitrag zur Zukunftssicherung des terrestrischen Hörfunks.

Hinzu kommt, dass die terrestrischen Hörfunksendernetze eine erhöhte Resilienz im Vergleich zu IP-Netzen aufweisen.

DAB+ weist außerdem einen geringeren Energieaufwand pro Nutzungsstunde² im Vergleich zur Internetverbreitung auf. Dies dient der Nachhaltigkeit. Autonom fahrende Autos erlauben zukünftig potenziell mehr Mediennutzung im Fahrzeug, da auch der Fahrer mehr Freiraum für die Medienauswahl und -nutzung, wie z.B. TV-Inhalte, bekommt. Auf absehbare Zeit ist aber der niederschwellige, mobile Zugang zu direkt mit DAB+ empfangbaren digital-terrestrischen Hörfunkprogrammen im Auto unerlässlich und bedarf weiterhin der Regelungen im §75 Absatz 3 TKG.

Zudem ist zu beachten, dass Benutzeroberflächen im Auto ein wichtiger Gatekeeper beim Zugang auch zu Inhalten sind, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt leisten.³ Die Landesmedienanstalten haben dies erkannt und In-Car-

² White Paper (bbc.co.uk)

³ Vgl. § 84 Medienstaatsvertrag (MStV).

Entertainment-Systeme zum Gegenstand medienrechtlicher Regulierung gemacht.⁴ Dies unterstreicht, dass die Verpflichtung, digitalen terrestrischen Radioempfang im Auto zu ermöglichen, ein wichtiger weiterer Baustein zur Sicherung der Meinungsfreiheit und Medienvielfalt ist, denn entsprechende Angebote von allgemeinem Interesse sind auf diese Weise für die Nutzenden auch im Auto potenziell leicht auffindbar und niederschwellig verwendbar; die Gatekeeper-Gefahr entsprechender Benutzeroberflächen wird damit zumindest eingeschränkt.

4. Über welche digitalen Übertragungsverfahren lassen sich die von den Rundfunkveranstaltern verbreiteten Programme empfangen? Inwieweit liegen Ihnen nähere Erkenntnisse zu den genutzten digitalen Übertragungsverfahren vor?

Die ARD sendet ihre linearen, digitalen Hörfunkprogramme terrestrisch über DAB+ und DVB-T2⁵. Über das Internet wird Hörfunk IP-basiert verbreitet, über Satellit per DVB-S2 und über Kabel per DVB-C. Deutschlandradio verbreitet seine Programme digital terrestrisch über DAB+, per Satellit über DVB-S sowie per IP.

5. Inwieweit liegen Ihnen nähere Erkenntnisse über den Einsatz von Digitalradiogeräten vor, die den Empfang verschiedener digitaler Übertragungsstandards (DAB/DAB+, DMB, DRM, DVB-T2, 5G-Broadcast etc.) ermöglichen?

Für den deutschen Markt sind für den Empfang digitaler Hörfunkprogramme Digitalradioempfänger für DAB+ und der Empfang von Webradio maßgeblich. Entsprechende Geräte sind in großer Zahl und Variationsvielfalt verfügbar und im Einsatz. Im Sendegebiet des NDR sind zudem Hörfunkprogramme auch über DVB-T2 empfangbar, wobei der Fokus bei DVB-T2 auf dem TV-Empfang liegt. DVB-T2-Empfänger sind daher TV-Empfänger, über die auch ein Hörfunkempfang möglich ist. Digitale Hörfunkausstrahlungen über DMB finden nach unserem Stand nicht und über DRM nur in vernachlässigbaren Nischen⁶ in Deutschland statt. 5G-Broadcast ist aktuell in der Erprobungsphase, derzeit gibt es aber dafür noch keine kommerziell verfügbaren Empfänger.

6. Wie bewerten Sie § 75 Abs. 3 und Abs. 4 TKG mit Blick auf die geltenden Konzepte und Regelungen für den digitalen Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder?

Die seinerzeitige Gesetzesinitiative rund um den § 75 Absatz 3 und Absatz 4 TKG wurde von den Ländern flankiert und unterstützt. Technische Interoperabilitätsfragen in Deutschland und Europa lassen sich in einem gemeinsamen und freien Markt nur übergreifend regeln. Eine enge Einbindung der für Rundfunk zuständigen Länder war und ist dabei wichtig.

⁴ Pressemitteilung vom 8.4.2024: Die Medienanstalten: Wegweisende ZAK-Entscheidung. Erstmals sind In-Car-Entertainment-Systeme Gegenstand einer medienrechtlichen Entscheidung. <https://www.die-medienanstalten.de/pressemitteilungen/zak-entscheidung-in-car-entertainment-systeme/>

⁵ NDR: https://www.ndr.de/der_ndr/empfang_und_technik/Programmangebot-DVB-T2HD-Empfang,dvbtzweihd104.html

⁶ <https://www.audioblog.iis.fraunhofer.com/de/funklust-drm-kurzweille>

Sinn und Zweck der Regelungen war u.a. den Übergang von UKW zu digital-terrestrischem Rundfunk zu fördern. Um eine Neunutzung aufgegebenener UKW-Frequenzen zu unterbinden, die den Umstieg behindern würde, ist es zudem zwingend erforderlich, im Rahmen einer Frequenzverordnung nach § 89 Absatz 1 Satz 5 TKG zu regeln, dass zurückgegebene UKW-Frequenzen nicht wieder neu vergeben werden.

7. Sehen Sie konkreten Verbesserungsbedarf für die Vorgaben der § 75 Abs. 3 und Abs. 4 TKG?

Aus Sicht von ARD und Deutschlandradio sind die Vorgaben des § 75 Absatz 3 und Absatz 4 TKG zu begrüßen. Um deren Erfolg nicht zu gefährden, sollten sie auf alle Fälle beibehalten werden. Darüber hinaus stellen wir fest, dass insbesondere bei niedrigpreisigen Hörfunkempfängern ohne Display, also bei denjenigen Geräten, die nicht den Programmnamen anzeigen können (s. Absatz 4), weiterhin vielfach reine UKW-Empfänger verkauft werden. Bei diesen Empfängern besteht weder eine Empfangs- und Wiedergabefunktion für digitalen terrestrischen Hörfunk noch für digitalen Hörfunk generell. Mittlerweile sind aber auch Geräte mit digitaler oder digitalterrestrischer Empfangsmöglichkeit im Niedrigpreissegment verfügbar.

Um den sich abzeichnenden, fortschreitenden Bedeutungsverlust von UKW zu reflektieren, empfehlen wir, dass die Bundesregierung sich im Zuge der Revision des EECC für eine Ausweitung der Verpflichtung zu digitalem Empfang auf alle Hörfunkgeräte einsetzt. Ähnlich wie es bei Autoradios gesetzlich gelungen ist, könnte eine stärkere Regelung auch bei anderen Hörfunkempfängern ein Mittel für eine Beschleunigung des Analog-Digital-Umstiegs sein.

Zur deutlichen Steigerung der Resilienz in Krisenfällen halten wir es für angezeigt, darüber nachzudenken, ob nicht auch eine Verpflichtung zu einem digital-terrestrischen Empfang in allen Radiogeräten sinnvoll wäre und auch dies auf europäischer Ebene gefordert werden sollte.